

7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Meinhard

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 Hess. Ausländer-TeilhabeG Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30,31 bis 36 des Hessisches Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1-5a,6a, 9-12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Meinhard

Artikel 1

Der § 24 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Meinhard vom 20.11.1997, bekannt gemacht in der Werra-Rundschau vom 29.11.1997, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 22.02.2016, bekannt gemacht in der Werra-Rundschau vom 22.02.2016, erhält folgende Fassung:

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Meinhard erhebt zur Deckung der Kosten die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben mengenbezogenen Gebühren werden Grundgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der in Kubikmetern (m³) gemessenen Menge des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mengengebühr beträgt pro m³ 2,25 € (2,10 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer (0,15 €)).
- (4) Die Grundgebühr beträgt pro angeschlossenem Grundstück und Monat 5,80 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Meinhard tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Meinhard, den 22.06.2020

Gemeinde Meinhard
Der Gemeindevorstand


Brill
Bürgermeister

